



Liebe Schülerinnen und Schüler,

die folgenden Regelungen klären den Umgang mit Versäumnissen und Verspätungen. Die Kenntnisnahme wird durch die Unterschrift auf der Schülerliste zu Beginn des Schuljahres bestätigt.

1. Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus einem anderen zwingenden, nicht vorhersehbaren Grund verhindert, am Unterricht oder einer Schulveranstaltung teilzunehmen, benachrichtigen die Sorgeberechtigten bzw. (bei Volljährigkeit) die Schüler selbst **umgehend** (d.h. am ersten Tag des Fehlens **vor 8 Uhr**) die Schule. (Tel.: 0451/122853-00, Fax: 0451/122853-90, Email: johanneum.luebeck@schule.landsh.de). Dies gilt insbesondere an Tagen mit Leistungsüberprüfungen.
2. Der Schüler/die Schülerin hat die Pflicht, sich **umgehend nach Wiederaufnahme des Unterrichts** für die vorausgegangene Fehlzeit schriftlich zu entschuldigen. Entschuldigungsformulare sind im Geschäftszimmer erhältlich. Die Entschuldigung muss folgende Daten enthalten: Name, jeweils zusammenhängende Fehlzeiten, Begründung und Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin. Die Begründung für das Fehlen muss dem Erklärungsanspruch der Lehrkräfte genügen. Oberhalb des Entschuldigungstextes werden die gefehlten Stunden in einem Wochenstundenplan kenntlich gemacht, und zwar durch Eintragung des Faches im entsprechenden Feld.
3. **Unmittelbar, d.h. in der Regel am ersten Tag nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs, ist die Entschuldigung zuerst dem Klassenlehrer / der Klassenlehrerin vorzulegen**, anschließend in den jeweils ersten Unterrichtsstunden zur Abzeichnung den einzelnen Kurslehrerinnen/Kurslehrern. Spätestens 10 Tage nach Wiederaufnahme des Unterrichts ist die von allen betroffenen Lehrkräften abgezeichnete Entschuldigung bei der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer abzugeben. Wird diese Frist versäumt, wirkt sich das Fehlen in den betreffenden Kursen vermutlich auf die mündliche Note aus.
4. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit vom Unterricht und schulischen Veranstaltungen **von 3 Tagen und mehr** legen Schülerinnen und Schüler dem Klassenlehrer / der Klassenlehrerin zusätzlich eine **ärztliche Bescheinigung** vor, mit der die Schulunfähigkeit bescheinigt wird. Diese Bescheinigung ist dem Klassen- bzw. der Klassenlehrerin ebenfalls unmittelbar nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs vorzulegen.
5. **Bei längerem Fehlen ist möglichst bald, spätestens aber am dritten Tag** die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer zu benachrichtigen, gegebenenfalls über das Geschäftszimmer oder per Brief. **Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung gelten die gefehlten Stunden als unentschuldigt.**
6. Nach wiederholtem Fehlen an Einzeltagen kann ein solcher Nachweis auch schon vom ersten Tag an gefordert werden. - Versäumte Einzelstunden gelten nur dann als entschuldigt, wenn um Entlassung gebeten worden ist (Fachlehrer bzw. Sekretariat).
7. Schülerinnen und Schüler ab der 10. Jahrgangsstufe legen bei krankheitsbedingter Abwesenheit **bei angekündigten Klassenarbeiten und Leistungsüberprüfungen eine ärztliche Bescheinigung** vor, mit der die Schulunfähigkeit bescheinigt wird. Auch diese Vorlage hat **unmittelbar nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs, also zum frühest möglichen Zeitpunkt, beim betreffenden Fachlehrer** zu erfolgen. Bei Nichtbefolgen dieser Pflicht wird die versäumte Arbeit mit 00 Punkten bewertet.

Auch bei entschuldigtem Fehlen sollte man im Blick haben, dass zu häufiges Fehlen / lange Fehlzeiten eine Leistungsbewertung erschweren oder sogar unmöglich machen können.

Alle **Verspätungen**, die die Schüler selbst zu verantworten haben (Ausnahmen z.B. Ausfall/Verspätungen öffentlicher Verkehrsmittel, witterungsbedingte Behinderungen), werden von der Lehrkraft im Kursheft vermerkt. Mehr als drei selbstverschuldete Verspätungen werden im Zeugnis ausgewiesen.

Es wird auf die einschlägigen Regelungen im Schulgesetz hingewiesen.¹

¹ **Schulgesetz § 19 (4f.):** (4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht. Die Entlassung ist nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler sowie bei Minderjährigen deren Eltern auf diese Möglichkeit aus konkretem Anlass oder zu Beginn eines Schuljahres hingewiesen worden sind.

(5) Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus einem der in den Absätzen 3 oder 4 genannten Gründe entlassen worden, kann ein Schulverhältnis mit einer anderen Schule der bislang besuchten Schulart nicht mehr begründet werden. Ebenso ausgeschlossen ist in den Fällen des Absatzes 4 die Aufnahme in die Oberstufe einer Schule einer anderen Schulart.